

Königlich Bayerisches  
**Kreis = Amtsblatt**  
 von Oberfranken.

**N<sup>o</sup> 43.**

Bayreuth, Montag den 23. Mai 1870.

**Inhalt:**

Statuten der Kreis-Irrenanstalt Bayreuth.

Ad Num. 9164.

**B e k a n n t m a c h u n g .**

Die Statuten der Kreis-Irrenanstalt Bayreuth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die laut höchster Entschliessung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. April 1870 Nr. 4244 von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigten Statuten der Kreis-Irrenanstalt Bayreuth nebst 4 Beilagen werden im nachstehenden Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht.

Die sämtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirks haben sich in vorkommenden Fällen nach den hierin gegebenen Bestimmungen genauest zu achten und diese Statuten auch in den Gemeinden geeignet bekannt geben zu lassen.

Bemerkt wird, daß die Eröffnung dieser neuen Anstalt am 16. Mai l. Js. erfolgen wird, zuerst aber die in anderen Irrenanstalten bisher schon untergebrachten Kreis-

Angehörigen in dieselbe transferirt werden, und erst hienach, etwa Ende Juni l. Js. die Aufnahme neuer Kranken — dringende Fälle ausgenommen — möglich werden wird.  
 Bayreuth, den 9. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberfranken,  
 Kammer des Innern.  
 Freiherr von Lerchensfeld.

Rosner.

Abdruck.

**S t a t u t e n**  
 der  
**Kreis-Irren-Anstalt Bayreuth.**

Tit. I.

Zweck und Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Die bei Bayreuth errichtete Irrenanstalt für den Kreis Oberfranken führt den Namen:

Kreis-Irrenanstalt Bayreuth.



## §. 2.

Der Zweck der Anstalt ist, denjenigen Kranken, deren Krankheit mit Geistesstörung einhergeht, die erforderliche Pflege und ärztliche Behandlung zu gewähren.

## §. 3.

Als vorzugsweise in die Anstalt gehörend werden bezeichnet:

- 1) solche, welche Aussicht auf Genesung darbieten;
- 2) solche, welche das eigne oder das allgemeine Wohl gefährden;
- 3) solche, welche verlassen und ohne Hülfe sind.

## §. 4.

Die Anstalt ist zunächst für den Regierungsbezirk Oberfranken bestimmt.

Nach Maßgabe des vorhandenen freien Raumes können auch Kranke aus anderen Regierungsbezirken oder Ausländer aufgenommen werden. Landesangehörige haben vor Ausländern den Vorzug.

## §. 5.

Ausgeschlossen von der Anstalt sind Blödsinnige von Geburt an, geisteskranke Verbrecher, Epileptiker und solche Kranke, welche mit ansteckenden dyskrasischen Leiden, wie Krebs, Syphilis u. u. behaftet sind; es sei denn, daß unter ganz besonderen Umständen dringende Gründe die Regierung veranlassen, eine Ausnahme zu gestatten.

## Tit. II.

## Unterhaltung der Anstalt.

## §. 6.

Unterhalten wird die Anstalt:

- 1) durch den Ertrag ihrer Kapitalien, Grundstücke und Arbeiten;
- 2) durch den für die Kranken zu leistenden Kostenersatz;
- 3) durch die etatsmäßigen Zuschüsse aus Kreismitteln.

Vermächtnisse und Geschenke sind dem Willen des Gebers entsprechend zu verwenden, in Ermanglung aber einer besonderen Bestimmung dem Stammvermögen der Anstalt einzuverleiben.

## Tit. III.

## Beaufsichtigung und Verwaltung der Anstalt.

## §. 7.

Unter der Oberaufsicht des K. Staats-Ministeriums des Innern führt die Staatsaufsicht über die Anstalt die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

## §. 8.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt geschieht durch eine aus zwei Beamten, dem Oberarzte und Verwalter bestehende Behörde, welche den Namen führt: Königliche Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt Bayreuth.

## §. 9.

Vorstand der Anstalt ist der dirigirende Oberarzt, er ordnet und leitet nach den Statuten und Instructionen die Behandlung der Kranken, die Dienstesdisciplin des Hauses und den ökonomischen Dienst der Anstalt, letzteren unter Mitwirkung des Verwalters.

## §. 10.

Zur Unterstützung in der Behandlung der Kranken sind dem Oberarzte nach Bedürfnis ein bis zwei Aerzte beigegeben, welche die Bezeichnung I. und II. Assistentenarzt führen. Der erste Assistentenarzt ist, wenn nicht von der K. Regierung, Kammer des Innern, anders verfügt wird, bei Verhinderung des Oberarztes dessen Stellvertreter im ärztlichen Dienste.

## §. 11.

Für den Verwaltungsdienst ist ein zweiter Beamter der Anstalt angestellt, welcher die Bezeichnung: Königlicher Verwalter führt.



Derjelbe iſt kautionspflichtig. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens der Anſtalt, die Kaſſaführung und Rechnungsſtellung, die Mitleitung der Haushaltung und des ökonomiſchen Dienſtes.

Derjelbe iſt dem Vorſtande der Anſtalt im Allgemeinen untergeordnet, beſorgt jedoch die Kaſſaführung und Rechnung ſelbſtſtändig und iſt für dieſelbe allein verantwortlich.

Zu ſeiner Unterſtützung in der Haushaltung und Rechnungsführung ſind demſelben ein bis zwei Verwaltungsgehilfen nach Bedürfniß beigegeben.

Der erſte Verwaltungsgehilfe iſt, wenn nicht von der K. Regierung, Kammer des Innern, anders verfügt wird, in Verhinderungsfällen der Stellvertreter des Verwalters.

#### §. 12.

Mit der Abhaltung des Gottesdienſtes in der Anſtalt und den ſeelsorglichen Verrichtungen bei den Kranken iſt ein katholiſcher und ein proteſtantischer Geiſtlicher betraut.

#### §. 13.

Mit dem Unterrichte und der Leitung der Anſtalts- und Kirchenmuſik iſt ein Lehrer der Stadt Bayreuth betraut.

#### §. 14.

Die eigentliche Krankenpflege wird durch das in der erforderlichen Anzahl aufgeſtellte Wärter- und Oberwärter-Perſonal beſorgt.

#### §. 15.

Für den Betrieb der Land- und Gartenwirthſchaft wird ein Obergärtner mit dem nöthigen Dienſtpersonale, dann für Küche, Waſchhaus, Werkſtätten, Haus-, Bureau- und Thordienſt das erforderliche Dienſt- und Aufſichts-Perſonal aufgeſtellt.

#### §. 16.

Die Beamten der Anſtalt, nämlich der Oberarzt und der Verwalter, werden auf Antrag des K. Staats-Miniſteriums des Innern von Seiner Majestät dem Könige ernannt.

Die Aufſtellung der Geiſtlichen, der Aſſiſtenzärzte, der Verwaltungsgehilfen und des Lehrers, dann des Oberwärters, der Oberwärterin, des Obergärtners, der Waſchanſeherin und des Maſchinisten erfolgt durch die K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern.

Der Oberarzt ſchlägt die hiezu geeigneten Perſönlichkeiten vor und ſtellt das geſammte übrige Pflege- und Dienſtpersonal ſelbſt auf.

Bezüglich der Verwaltungsgehilfen und des im §. 15 bezeichneten Dienſt- und Aufſichtspersonals erfolgt der Vorſchlag, beziehungsweise die Aufſtellung in Gemeinschaft mit dem Verwalter.

Nach demſelben Zuständigkeitsverhältniſſen bemißt ſich auch die Entlaſſung des geſammten Personals der Anſtalt.

#### §. 17.

Näher geregelt werden die dienſtlichen Verhältniſſe der Beamten, Angestellten und Bediensteten der Anſtalt durch die Hausordnung und die Dienſt-Inſtruktionen des Hauſes.

#### §. 18.

Ueber die Leiſtung der Anſtalt in ärztlicher und adminiſtrativer Beziehung iſt von der Verwaltung der Anſtalt alljährlich ein Rechenschaftsbericht an die K. Regierung zu erſtatten.

#### Tit. IV.

#### Die Aufnahme der Kranken.

#### §. 19.

Jedes Geſuch um die Aufnahme eines Kranken in die Anſtalt iſt an die Verwaltung der Anſtalt zu richten, die das zunächſt Erforderliche anordnet und unter Einſendung der Belege die Genehmigung der K. Regierung erhalt.

#### §. 20.

Als Belege des Aufnahmegesuches werden vorgeschrieben:

- a) Für Kranke, die auf Veranlaſſung ihrer nächſten Angehörigen, beziehungsweise ihrer Vormünder, oder



auf Veranlassung der Behörden und unter Zustimmung jener aufgenommen werden:

- 1) ein Heimathszeugniß,
  - 2) die schriftliche Zustimmung der Angehörigen, beziehungsweise der Vormünder, mit Angabe der Verpflegsklasse, in welcher der Kranke verpflegt werden soll,
  - 3) eine die Geistesstörung konstatirende ärztliche Krankengeschichte (cf. Beilage I),
  - 4) die Sicherstellung der Zahlung der Verpflegskosten.
- b) Für Kranke, welche ohne Wissen oder gegen den Willen ihrer Angehörigen auf polizeiliche Anordnung aufgenommen werden:

- 1) ein Heimathszeugniß,
- 2) der auf Zeugenaussagen sich stütende distriktspolizeiliche Nachweis, daß der Kranke sich selbst oder der öffentlichen Ruhe gefährlich oder gänzlich verarmt und ohne Pflege ist,
- 3) eine die Geistesstörung konstatirende bezirksärztliche Krankengeschichte mit Begründung der Nothwendigkeit der Aufnahme,
- 4) die Sicherstellung der Zahlung der Verpflegskosten.

c) Für Kranke, die freiwillig in die Behandlung des Hauses treten:

- 1) ein Heimathszeugniß,
- 2) die Sicherstellung des Ersatzes für die Verpflegskosten.

#### §. 21.

Für dringende Fälle ist die Verwaltung ermächtigt, auch gegen nachträgliche Beibringung der vorgeschriebenen Belege die provisorische Aufnahme zu vollziehen. Für

solche provisorische Aufnahme ist aber immer die Vorlegung wenigstens eines ärztlichen Zeugnisses zu verlangen.

#### §. 22.

Soferne bei inländischen Kranken (§. 20 a und b) nicht aktenmäßig feststeht, daß ihre Aufnahme den zuständigen Gerichtsbehörden bekannt ist, hat die Verwaltung dieselbe binnen 8 Tagen jenen mitzutheilen.

#### §. 23.

Die Sicherstellung der Zahlung der Verpflegskosten hat den gesammten, durch die Kranken der Anstalt erwachsenden Kostenaufwand zu umfassen. Sache der Verwaltung ist es, darüber zu entscheiden, ob dieselbe eine genügende ist.

Soweit übrigens der Kostenersatz aus einer öffentlichen Kasse geleistet werden soll, genügt die Zusage der zuständigen Behörde.

Bei Inländern, die selbst zahlen, kann die Beibringung eines amtlich beglaubigten Vermögenszeugnisses, bei Ausländern die Hinterlegung einer Kaution verlangt werden.

#### §. 24.

Bei freizugehörigen Kranken, für welche die Aufnahme in der III. Verpflegsklasse nachgesucht wird, ist ein amtlich beglaubigtes Zeugniß über deren Vermögens- und Familienverhältnisse beizubringen.

#### §. 25.

Bei der Bewerbung um einen Freiplatz (für solche Kranke aus dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth cf. Beilage II) oder bei dem Nachsuchen um einen Beitrag aus der von dem Kreise zur Unterstützung armer Geisteskranker jährlich bewilligten Summe ist außer dem im vorigen §. 24 verlangten Zeugnisse ein distriktspolizeilicher Ausweis über Vermögen, Einwohnerzahl und Umlagen der Heimathgemeinde, sowie über den Vermögensstand des Bezirkes vorzulegen.



## §. 26.

Sobald die Aufnahme des Kranken von der Verwaltung zugesagt ist, darf der Kranke kommen.

Die Zeit der Ankunft muß vorher mitgetheilt werden. Alle Kranken haben ein doppeltes Verzeichniß ihrer Effecten mitzubringen.

Die Reisekosten werden aus dem Vermögen des Kranken oder von den Alimentations- oder Unterstützungspflichtigen bestritten, und in keinem Falle von der Anstalt getragen.

## §. 27.

Den in §. 20 a und b bezeichneten Kranken ist stets ein mit ihren Verhältnissen vertrauter zuverlässiger Begleiter, der den Anstaltsärzten Auskunft zu ertheilen im Stande ist, auf die Reise mitzugeben.

## §. 28.

In Fällen obrigkeitlich verfügter Aufnahme hat nach Erfolg der Aufnahmebewilligung die Verbringung des Kranken in die Anstalt mit einer von der zuständigen Behörde ausgefertigten verschlossenen Einbringungsurkunde vor sich zu gehen, in welcher neben der Person des Kranken auch die des Begleiters genau zu bezeichnen ist.

## Tit. V.

## Behandlung der Kranken.

## §. 29.

Die Behandlung hat nach den Grundsätzen der Wissenschaft und der Humanität zu erfolgen.

## §. 30.

Die Anstalt gliedert sich demgemäß nach dem Geschlechte, den Verpflegsklassen und der Befähigung ihrer Kranken zu einem geselligen Leben in die erforderliche Anzahl von Haupt- und Unterabtheilungen; hat allen An-

sprüchen, die im Allgemeinen an jedes wohlgeordnete Krankenhaus in Bezug auf Bau, innere Einrichtung, Licht, Luft, Wasser, Wärme, Kost, Betten, Wäsche, Medicamente, Bäder u. c. gestellt werden, zu genügen; außerdem nach Bedarf für eine zweckmäßige Beschäftigung und Unterhaltung ihrer Pflegebefohlenen zu sorgen.

## §. 31.

Innerhalb der Hausordnung ist den Kranken alle und jede Freiheit zu gewähren, die den Kurzweck fördert und mit ihrer und der öffentlichen Sicherheit verträglich ist. Die Anwendung mechanischen Zwangs ist nur auf den äußersten Nothfall beschränkt.

## §. 32.

Kranken der III. Verpflegsklasse, welche sich an den Anstaltsarbeiten mit Erfolg betheiligen, kann der Vorstand der Anstalt nach Maßgabe der hiezü bewilligten Mittel eine Vergütung zukommen lassen.

## §. 33.

Der Verkehr der Kranken mit ihren Angehörigen oder mit Auswärtigen überhaupt durch Besuche, Briefe, Sendungen unterliegt der Billigung des Vorstandes.

Auf Anfragen, die von Angehörigen, Verwandten oder dazu berechtigten Behörden über das Befinden eines Kranken an die Anstalt gerichtet werden, hat dieselbe bereitwillig Auskunft zu ertheilen, sie wird auch außerdem, ohne daß angefragt wurde, von jedem wichtigen Ereignisse im Verlaufe der Krankheit, wenn es gewünscht wird, den Angehörigen rechtzeitige Nachricht zukommen lassen.

Fremden ist der Besuch der Anstalt nur mit Bewilligung des Oberarztes gestattet. Allen Beamten, Angestellten und Bediensteten der Anstalt ist strenge Discretion zur Pflicht gemacht.



## Tit. VI.

Verpflegungsklassen, Berechnung und  
Zahlung der Kost.

## §. 34.

Um die Verpflegung den gewohnten Bedürfnissen der Kranken möglichst anpassen zu können, bestehen nach der in Ansehung der Verköstigung, Wohnung und Joureniturenbenützung eingeführten Abstufung 3 verschiedene Klassen.

Das Verpflegsgeld beträgt

## I. Klasse:

- a) von einem freisangehörigen Kranken täglich 1 fl. 30 fr.
- b) von Kranken aus andern Kreisen täglich 1 fl. 45 fr.
- c) von Ausländern täglich 2 fl. ]

## II. Klasse:

- a) von freisangehörigen Kranken täglich 1 fl. 6 fr.
- b) von Kranken aus andern Kreisen täglich 1 fl. 12 fr.
- c) von Ausländern täglich 1 fl. 18 fr.

## III. Klasse:

- a) von freisangehörigen Kranken täglich 33 fr.
- b) von Kranken aus andern Kreisen täglich 48 fr.
- c) von Ausländern täglich 1 fl.

Die erste Verpflegsklasse bietet dem Kranken ein eigenes wohlausgestattetes Zimmer.

Die Kranken II. Klasse wohnen zu 2 — 6 zusammen, erhalten ein eigenes Zimmer nur in solchen Fällen, in denen entweder ärztliche Rücksichten dieses nothwendig erscheinen lassen, oder in welchen es von den Angehörigen verlangt und mit 50 fl. jährlich vergütet wird, letzteres jedoch nur so weit, als überhaupt Einzelzimmer zur Verfügung stehen.

Eigene Bedienung ist von männlichen Kranken mit 250 fl. und von weiblichen Kranken mit 200 fl. per Jahr zu vergüten.

Die Kranken III. Klasse wohnen und schlafen gemeinschaftlich in größeren Sälen, mit entsprechender Einrichtung; Einzelzimmer erhalten diese nur in Fällen, wo ärztliche Rücksichten es erforderlich machen.

Jede Abänderung der Verpflegskostenätze unterliegt der Zustimmung des Landrathes und der Genehmigung des K. Staats - Ministeriums des Innern und ist nebst der Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem an ihre Wirksamkeit beginnt, alsbald bekannt zu machen.

## §. 35.

Außer diesen 3 festgesetzten Verpflegsklassen können Kranke aus höheren Ständen nach Wunsch und Bestimmung ihrer Familien noch außerdem mit einem größeren ärztlicherseits zulässigen Comfort in Bezug auf Wohnung, Kost, Wäsche etc. versehen werden.

Der Preis hiefür richtet sich nach den erhobenen Ansprüchen und wird geregelt durch spezielle Uebereinkunft zwischen der Verwaltung der Anstalt und den Vertretern der Kranken vorbehaltlich der Genehmigung der Königl. Regierung.

## §. 36.

Für Kleidung und Leibwäsche der oberen Verpflegsklassen sorgen die Angehörigen und nur auf ausdrücklichen Wunsch dieser gegen Kostenersatz die Anstalt.

Die Kranken der dritten Verpflegsklasse versieht gegen Entrichtung eines von der Königl. Regierung festgesetzten Jahresaversums die Anstalt mit Kleidung und Leibwäsche (siehe Beilage IV.)

Mitzubringen haben sie indessen einen vollständigen Anzug, an dem Fehlendes oder Unbrauchbares auf Kosten der Alimentationspflichtigen nachgeschafft oder durch Brauchbares ersetzt wird.

## §. 37.

Besonders zu vergüten sind eigene Bedienung (cf. §. 34), die Haltung eines eigenen musikalischen Instru-



mentes, einer eigenen Zeitung, Taschengelder oder sonstige Baarauslagen, alle außerordentlichen in der Speiseordnung nicht vorgesehenen Reichnisse (wie z. B. Wein, Bier) Rauch- und Schnupftabake, Mehraufwand an Wäsche, Beschädigungen an dem Anstaltsinventar, Kosten, die durch Entweichungen verursacht werden.

§. 38.

Ohne Einfluß auf den zu leistenden Kostenersatz bleibt es, wenn bei freisangehörigen Kranken dem Kurzwecke zu Lieb ausnahmsweise und vorübergehend von den Ärzten eine höhere Verpflegsklasse angeordnet wird. Ueber ein Vierteljahr dauernde Abweichungen dieser Art unterliegen jedoch der Genehmigung der K. Regierung.

§. 39.

Das Verpflegungsgeld für alle Klassen ist vierteljährlich an die Verwaltung der Anstalt voranzubezahlen; vierteljährlich erfolgt die Abrechnung der besonderen Ausgaben.

Bei Entlassungen und Todesfällen wird nach Tagen abgerechnet. Die Kosten, die durch dieselben veranlaßt werden, fallen den Alimentationspflichtigen zur Last.

Tit. VII.

Entlassungen, Beurlaubungen, Entweichungen,  
Todesfälle.

§. 40.

Der Vorstand der Anstalt ist verantwortlich dafür, daß kein Verpflegter länger als nöthig ist, in der Anstalt zurückbehalten werde.

§. 41.

Freiwillig in die Anstalt eingetretene Kranke können dieselbe zu jeder Zeit wieder verlassen, es sei denn, daß eine Verschlimmerung ihres Zustandes die vorherige Benachrichtigung der Angehörigen nöthig macht.

Diese haben sodann das Weitere zu veranlassen, und für den Fall, daß der Kranke noch länger in der Anstalt belassen werden soll, den in §. 20 lit. a gegebenen Vorschriften zu genügen.

§. 42.

Der Vorstand der Anstalt verfügt die Entlassung:

- 1) wenn ein Kranker genesen oder soweit gebessert ist, daß er der Anstaltspflege nicht mehr bedarf;
- 2) wenn seine Vertreter dieselbe verlangen;
- 3) wenn der bezügliche Vierteljahrsbetrag der Verpflegungskosten ergangener Mahnung ungeachtet nicht berichtigt wird;
- 4) wenn bei einem Verpflegten Umstände eintreten, welche dessen Beibehalten in der Anstalt rücksichtlich der übrigen Kranken ohne Störung des Dienstes nicht länger gestatten.

Sind in den Fällen 2 und 3 die Kranken sich selbst oder der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gefährlich, so ist die Zustimmung der Distrikts-Polizeibehörde zur Entlassung erforderlich.

Glaubt diese Behörde ihre Zustimmung verweigern zu müssen, so hat sie dafür zu sorgen, daß auch für die Zukunft die Zahlung der Verpflegungskosten gesichert ist.

§. 43.

Nach erfolgter Mittheilung der Entlassungs-Verfügung haben die Vertreter des Verpflegten für seine Abholung innerhalb der nächsten 14 Tage Sorge zu tragen.

Den Entlassenen in der III. Verpflegsklasse wird von der Anstalt ein vollständiger wohlerhaltener Anzug mitgegeben.

§. 44.

Dem Vorstande der Anstalt steht das Recht zu, Kranke mit Rücksicht auf den Kurzweck oder auch um zu versuchen, ob dieselben, ohne Störung zu verursachen, außerhalb der Anstalt verpflegt werden können, bis zu 4



Wochen zu beurlauben. Die Kgl. Distriktpolizeibehörden sowie die Kgl. Bezirksärzte sind verbunden, allenfallsigen Requisitionen der Anstaltsverwaltung in Bezug auf solche Beurlaubte zu entsprechen.

Da die Anstalt eine Kranken- und nicht eine Pflege-Anstalt an und für sich ist, so bleibt es ihr unbenommen, auch solche unheilbare Kranke, welche weder sich selbst noch die allgemeine Sicherheit gefährden, wieder in die Heimath zurückzuschicken und Sache der Heimathsgemeinde ist es alsdann, für die gehörige Verpflegung derselben genügend Sorge zu tragen.

§. 45.

Wenn es einem Kranken, der sich selbst oder dem allgemeinen Wohle gefährlich ist, gelingt, aus der Anstalt zu entweichen, so ist die Verwaltung verpflichtet, die zuständige Distriktpolizeibehörde sofort in Kenntniß zu setzen, damit diese die erforderlichen Maßregeln zu dessen Wiederbringung in die Anstalt oder seiner anderweitigen sicheren Versorgung anzuordnen im Stande ist.

§. 46.

Von allen Entlassungen und Todesfällen ist der Kgl. Regierung Anzeige, ebenso über alle Unglücksfälle ausführlicher, eventuell vom Sektionsbefunde begleiteter Bericht zu erstatten.

In Fällen, in denen die Aufnahme eines Kranken durch Vermittlung einer Behörde vor sich ging, ist die Entlassung oder der Tod auch dieser mitzutheilen.

Sämmtliche Todesfälle sind außerdem dem betreffenden Geistlichen und den zuständigen Gerichten anzuzeigen.

## Beilage I.

Von den Ärzten bei Abfassung der Krankheitsgeschichte zu berücksichtigende Momente:

- 1) Vorname und Name des Kranken, Wohnort, Alter, Confession, Stand und Beschäftigung, Familienverhältnisse (ob ledig oder verheiratet, verwittwet, Zahl der Kinder);
- 2) Name und Stand der Eltern, Gesundheitsverhältnisse der Eltern, der Geschwister, Familienanlage zu Krankheiten, insbesondere zu Geistes-, Gemüths- und Nervenkrankheiten;
- 3) Kinder- und Entwicklungskrankheiten. Spätere Krankheiten des Aufzunehmenden;
- 4) Geistesanlagen, Erziehung, Lebensgang;
- 5) Muthmaßliche Gelegenheitsursachen der Erkrankung;
- 6) Beginn und Verlauf der Krankheit mit möglichst genauer Angabe der Zeit des ersten Auftretens und ausführlicher Schilderung aller Krankheits-Symptome. Recidive Complication mit anderen Leiden, Lähmungssymptome, Neigung zur Selbstbeschädigung, zu Gewaltthätigkeiten, zu Unrethlichkeit;
- 7) Ergebnisse der physikalischen Untersuchung;
- 8) bisheriges therapeutisches Verfahren;
- 9) Gründe, aus denen die Aufnahme in die Anstalt für nützlich oder nothwendig erachtet wird.



## Beilage II.

### Die Freiplätze betreffend.

#### §. 1.

Alle die Kranken aus dem ehemaligen Fürstenthum Bayreuth, welche bisher in der Anstalt zu St. Georgen frei verpflegt wurden, bleiben auch bei der Transferirung in die neue Kreis-Irrenanstalt in dem ungeschmälerkten Genuße ihrer Freiplätze.

#### §. 2.

Für neu eintretende Kranke kann nur durch legalisirten Nachweis über Vermögenslosigkeit, Armuth und Hilfslosigkeit des Kranken und der Alimentationspflichtigen um einen Freiplatz nachgesucht werden. Im Falle die Aufnahme eines Kranken und das Gesuch um einen Freiplatz durch die Gemeinde betrieben wird, so hat diese ihre Vermögens-Verhältnisse, Lasten u. nachzuweisen.

#### §. 3.

Bei der Concurrenz um einen Freiplatz haben die Kranken, bei welchen die Krankheitsdauer noch eine kurze ist, unbedingte den Vorzug vor solchen, deren Krankheit schon längere Zeit besteht und veraltet ist, die heilbaren vor den unheilbaren, weshalb es im eigenen Interesse der Angehörigen liegt, bald nach dem Ausbruche der Krankheit um Aufnahme in die Anstalt und eventuell um einen Freiplatz nachzusuchen.

#### §. 4.

Das Gesuch um einen Freiplatz ist zugleich mit dem Aufnahmegesuch des Kranken in die Anstalt an die Verwaltung der Irrenanstalt einzuschicken, welche die Documente, in welchen die Vermögensverhältnisse des Kranken genau angegeben und gerichtlich legalisirt sein müssen, der K. Regierung zur Entscheidung vorlegt.

#### §. 5.

Nur die K. Regierung entscheidet über die Aufnahme eines Kranken in einen Freiplatz. Die vorläufige Unterbringung eines provisorisch aufgenommenen Kranken in

einen Freiplatz kann nicht Statt finden es muß vielmehr bei jedem Kranken, der provisorisch aufgenommen wird, der vierteljährige Verpflegungsbeitrag vorausbezahlt werden.

#### §. 6.

Der Kranke tritt von dem Tage an, welcher von K. Regierung festgesetzt ist, in den Genuß eines Freiplatzes, wonach die Kgl. Administration der allgemeinen Stiftungen den statutenmäßigen Betrag der Subsistenzkosten an die Kgl. Verwaltung der Irrenanstalt zu entrichten hat.

#### §. 7.

Jeder durch einen Freiplatz begünstigte Kranke wird aus Stiftungsmitteln in der Anstalt verpflegt und bekleidet; alle sonstigen außerordentlichen Auslagen werden entweder von den Angehörigen oder der Heimathsbehörde vergütet.

#### §. 8.

Stirbt ein Kranker, der einen Freiplatz innegehabt, in der Anstalt, so hat die Stiftung die Kosten der Beerdigung an die Verwaltung der Kreisirrenanstalt zurück zu erstatten.

#### §. 9.

Wenn jedoch ein Kranker genesen oder gebessert in Urlaub entlassen wird, so kann derselbe bei dem Eintritt einer Recidivirung oder Verschlimmerung des Zustandes während eines Vierteljahres von dem Zeitpunkte der Entlassung an ohne weitere Formlichkeiten in die Anstalt zurückgebracht werden. Nach Verlauf von 3 Monaten haben die Angehörigen oder Curatelbehörden wieder von neuem um die Genehmigung eines Freiplatzes für ihren Kranken nachzusuchen.

#### §. 10.

Außer dem Genuß von ganzen Freiplätzen, in welchen die Kranken auf Kosten der Stiftung in der Anstalt vollständig verpflegt und gekleidet werden, werden auch halbe Freiplätze eingerichtet, wobei die Hälfte der Verpflegungs- und Bekleidungskosten, sowie eventuell der Beerdigungskosten von den Angehörigen oder der Gemeinde,



die andere Hälfte von der Stiftung bestritten wird. Die K. Regierung entscheidet darüber, ob der Kranke in den vollen Genuß eines Freiplayes tritt, oder nur die Hälfte eines solchen zu beanspruchen hat.

## §. 11.

Im letzteren Falle wird die Verwaltung der Anstalt von der K. Regierung angewiesen, von wem sie die zweite Hälfte des vierteljährigen, vor auszubezahlenden Sustentationsbeitrages für den Kranken zu erheben hat.

## §. 12.

Es bleibt den Angehörigen und den Gemeindevewaltungen unbenommen, auch während ein Kranker sich bereits in der Anstalt befindet, um einen Freiplay nachzuzufuchen, wenn die Vermögensverhältnisse derart beschaffen, daß eine fernere Sustentation des Kranken in der Anstalt weder aus eigenen noch aus Gemeindevmitteln geschehen kann und die Entlassung des Kranken aus der Anstalt ebenfalls nicht thunlich ist.

Doch muß dies immer mit Beginn des Vierteljahrs, nachdem der Verpflegungsbeitrag für das laufende Vierteljahr bereits geleistet worden ist, geschehen.

## §. 13.

Der Kgl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, steht das Recht zu, einen verliehenen Freiplay auf Antrag der Anstalts-Verwaltung jederzeit wieder einzuziehen.

### Beilage III.

Speise-Ordnung  
für die Kranken der Kreis-Irrenanstalt.

## I. Klasse.

Frühstück:

Kaffee mit Brod.

Vormittags:

Obst oder Boullion oder Butterbrod.

Mittags:

Fleischsuppe, Rindfleisch mit Zuspeisen, Braten, Gemüse, Mehlspeise.

Nachmittags:

Kaffee.

Abends:

Fleischsuppe, Braten mit Salat oder Compot.

## II. Klasse.

Frühstück:

Kaffee mit Weißbrod.

Mittags:

Fleischsuppe, Rindfleisch mit Zuspeise, Gemüse mit Beilage oder Braten und Zuspeise oder Mehlspeise.

Nachmittags:

Kaffee.

Abends:

Fleischsuppe, Braten oder Gierspeise und Salat.

## III. Klasse.

Frühstück:

Kaffee mit Weißbrod.

Mittags:

Suppe, Rindfleisch und Gemüse, einmal in der Woche statt Fleisch Mehlspeise.

Abends:

Suppe, Fleischspeise oder Kartoffeln oder Butter oder Käse.

### Beilage IV.

Kleideraversum für die Kranken der  
III. Verpflegungsklasse.

Das Kleideraversum der III. Verpflegungsklasse wird festgesetzt auf 30 fl. für einen männlichen und 24 fl. für einen weiblichen Kranken, welches in vierteljährigem Raten, wie das Verpflegsgeld, für den Kranken an die Anstalts-Verwaltung voraus zu bezahlen ist.

Die Anstalt leistet hiefür Alles, was der Kranke an Kleidung und Leibwäsche nöthig hat.

Jeder Kranke hat bei seiner Aufnahme in die Anstalt einen vollständigen wohlerhaltenen Anzug mitzubringen.

Im Falle der Entlassung nimmt er einen solchen auch wieder mit.

Stirbt ein Kranker der III. Klasse, so fällt der mitgebrachte Anzug der Anstalt als Eigenthum zu.